



1. Änderungssatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Technik, Wirtschaft, Informatik, Life Sciences

zur Wahlordnung

Vom 23.03.2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG und Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 HRWeitEG die 1. Satzung zur Änderung der Wahlordnung beschlossen:

Artikel 1

Ergänzungen im Abschnitt 2

Es wird in **§ 5 Zeitpunkt der Wahlen, Online-Wahl** nach Absatz (2) ein Absatz (3) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob die in der Wahlordnung jeweils vorgesehenen persönlichen Unterschriften durch eine elektronische oder andere Form ersetzbar sind.“

Es wird in **§ 9 Wahlvorschläge** nach Absatz (6) ein Absatz (7) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(7) Bei Online-Wahlen kann die Wahlleitung entscheiden, dass die Wahlvorschläge über ein Wahlportal allein in elektronischer Form einzureichen sind. In diesem Fall entfallen das Erfordernis zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch eigenhändige Unterschrift der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Unterschriften der Unterstützerinnen und Unterstützer. Eine Nichtzulassung von Wahlvorschlägen aus diesen Gründen scheidet aus. Die Wahlbekanntmachung sowie alle weiteren Bekanntmachungen sind dahingehend anzupassen, dass Hinweise zu Form und notwendigen Unterschriften ersetzt werden durch Hinweise auf die für die Nutzung des Wahlportals jeweils notwendigen Schritte.“

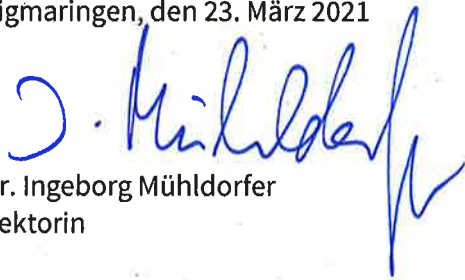
Artikel 2

§ 33 erhält folgenden Wortlaut ·

§ 33 Übergangsregelungen; Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, den 23. März 2021



Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin